Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

LII. Jahrgang Nr. 5 **Ausgegeben in Gifhorn am 28.05.2025**

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
	Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	217
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	- - -	
STADT WITTINGEN	1. Nachtragshaushaltssatzung 2025	219
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Barwedel	Jahresabschlüsse 2012 bis 2022	220
Gemeinde Osloß	Jahresabschlüsse 2011 bis 2021	221
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Ehra-Lessien	Haushaltssatzung 2025	221
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Meinersen	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ettenbütteler Weg", Ortsteile Meinersen	223
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Adenbüttel	Haushaltssatzung 2025	224
Gemeinde Meine	Haushaltssatzung 2025	225

Herausgeber: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Ruf 05371 82-0

SAMTGEMEINDE WESENDORF		
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2025	227
Gemeinde Groß Oesingen	Bebauungsplan „Böttelsfeld II“	229

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenamt Gifhorn	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Gifhorn	230

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26.11.2008 (GBGl. I S. 2242 in der zurzeit geltenden Fassung) wird folgende Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers öffentlich bekannt gegeben:

Mit Wirkung vom 01.06.2025 wurde Herr Stefan Watteroth zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk GF-10209 (Wesendorf/Wahrenholz/Schönewörde) durch die zuständige Aufsichtsbehörde des Landkreises Gifhorn bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst die folgenden Ortschaften sowie deren Straßen oder Straßenteile:

29396 Schönewörde	Am Denkmal	Am Försterhof
Am Kamp	Am Leu	Amselweg
Bahnhofsweg	Berendfeld	Dannheitzfeld
Dorfplatz	Dorfstr.	Drosselweg
Feldstr.	Finkenweg	Großer Wiesenweg
Hagenkamp	Heidberg	Hirtenweg
Im Winkel	Katerberg	Kurzer Weg
Lerchenweg	Lindenstr.	Lootscher Weg
Meisenweg	Platendorfer Str.	Postweg
Querkamp	Reineckenweg	Rietberg
Ringstr.	Schulweg	Schützenstr.
Schwarzburg	Schwarzburg Betriebsgel.	Schwarzburgweg
Wiesenweg	Winkelkamp	**29399 Wahrenholz**
Alter Leuweg	Am Bahnhof	Am Hengstkamp
An der Donau	An der Kirche	An der Molkerei
An der Sägemühle	Asternweg	Bahnhofstr.
Begonienweg	Berliner Str.	Bernwardstr.
Betzhorner Str.	Bickbeerweg	Bischof-Konrad-Ring
Brombeerweg	Burgweg	Dorfacker
Eversweg	Finkenschlag	Fliederweg
Försterweg	Gamser Weg	Geranienweg
Hauptstr.	Herm.-Fischer-Weg	Hinter den Höfen
Hohe Luft	Hölsen-Platz	Holunderweg
Im Achterbruch	Im Gewerbegebiet	Im Katzenhagen
Im Nordfeld	Im Söhregrund	Im Steinkamp
Im Südfeld	Im Syke 848	Im Taterbusch
Immenweg	Kampweg	Kl.England
Kornblumenweg	Kronsbeerweg	Krummacker
Lindenweg	Lönsweg	Luisenstr.
Mayflorstr.	Meyer Weg	Neulandstr.
Osterfeuerplatz	Ostpreußenstr.	Pommernstr.
Quittenweg	Rährweg	Raiffeisenplatz
Sanddornweg	Schafstallweg	Schlehenweg
Schulstr.	Schützenstr.	Sonnenweg
Steinsdorf.Platz	Steinweg	Taubeneck
Tilsiter Str.	Tweete	Unter den Eichen
Wiesenstr.	Wilcke-Gardner-Str.	Windmühlenstr.
Zur Alten Schmiede	**29399 Wahrenholz / Betzhorn**	Am Felde
Am Sportpark	Apfelstr.	Bauerneck
Grüner Weg	Hässelrehm	Heiliger-Hain-Str.
Host	Im Grundfeld	Im Winkel
Lehmkuhlen	Leustr.	Mittelstr.
Schmiedestr.	Storchenblick	Uhlenberg
29399 Wahrenholz / Teichgut	Küsterberg	Teichgut Nr.
Vor den Teichen 1490	**29399 Wahrenholz / Weißes Moor**	Am Schwarzen Berg
Ankerweg	Holdingshausstr.	Kanalstr.

29399 Wahrenholz Weißen Berge	Birkenstr.	Eichenweg
Fuhrenweg	Gartenstr.	Ginsterweg
Heideweg	Heidkoppe	Im Südlichen Dorfe
Kapplerhof Weißenberge	Kiefernweg	Kurzer Weg
Moosweg	Schnuckenweg	Teichweg
Wacholderweg	Westerholzer Weg	Ziegeleistr.
Ziegenmoor	**29392 Wesendorf**	Ahornweg
Alte Heerstr.	Am Badesee	Am Beberbach
Am Schützenplatz	Am Stadion	Anemonenweg
Angerhoop	Asternweg	Begonienweg
Birkenkamp	Birkenweg	Blumenstr.
Brunnenstr.	Buchenallee	Bültenmoor
Buschfeld	Celler Str.	Dahlienweg
Demoorweg	Eckernkamp	Eichendorffstr.
Eichenweg	Erlenweg	Fichtestr.
Fichteweg	Fliederweg	Fuhrenmoor
Gartenweg	Gifhorner Str.	Ginsterweg
Gladiolenweg	Goethestr.	Goldregenplatz
Hainbuchenring	Heideweg	Herm.-Löns-Str.
Hof Immenknick	Im Grieskamp	Im Henneiken
Im Wiesengrund	Im Winkel	Immenknick
Irisring	Kastanienweg	Katzenberg
Kiefernweg	293 Kleiststr.	Kornblumenweg
Körnerstr.	Krötelberg	Krughof
Lärchenweg	Lerchenberg	Lessingstr.
Lilienweg	Lindenweg	Lupinenweg
Magnolienring	Malerwinkel	Malvenring
Margeritenweg	Mistelstr.	Nelkenweg
Oppermannstr.	Parkstr.	Petunienweg
Reuterplatz	Riethgarten	Rosenweg
Sandweg	Schanzenfeld	Schillerstr.
Schulstr.	Seeweg	Stormstr.
Tannenweg	Teichwiesenweg	Texasweg
Tulpenweg	Uhlandweg	Veilchenweg
Wacholderweg	Wallberg	Walnussweg
Weißdornweg	Wiesenstr.	Wittinger Str.
Wittinger Str. 12/Goethestr.	Zum Seeberg	Zur Reithalle
29392 Wesendorf / Westerholz	Am Sportplatz	Dachsweg
Dorfplatz	Fahrenkamp	Fuchsring
Hasenberg	Hauptstr.	Horst
Kirchfeld	Kronenweg	Sandschellenberg
Schwalbenring	Schwarzer Weg	Weißenberger Str.

Die Bestellung ist bis zum 31.05.2032 befristet.

Der neue bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist wie folgt zu erreichen:

Anschrift der Betriebsstätte: Winkelkamp 1
29396 Schönewörde
Festnetz: 05835 9680411
Mobil: 0173 6316219
E-Mail: watteroth-schornsteinfeger@t-online.de

Gifhorn, den 19.05.2025

Tobias Heilmann
Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung 2025

der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund § 115 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 27.03.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

(nachrichtlich)
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	23.004.868 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	26.928.427 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	50.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.043.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.877.355 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.527.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.152.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.625.600 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.666.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	29.196.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	33.696.655 Euro

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze wurden mit der Hebesatzsatzung vom 19.12.2024 vom Rat der Stadt Wittingen festgesetzt und werden nicht geändert.

§ 6

(1) Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 1.000.000 € (ca. 5% der geplanten ordentlichen Aufwendungen) übersteigt.

(2) Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 215.000 € (ca. 1% der geplanten ordentlichen Aufwendungen) übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie den Betrag gemäß 3.8 der Richtlinien des Rates der Stadt Wittingen zur Bestimmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 58 Absatz 1 Nr. 2 NKomVG nicht überschreiten.

Wittingen, 27.03.2025

Ritter
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 07.05.2025 unter dem Az.: 111-09-02/2-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.06.2025 bis einschließlich 11.06.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wittingen, 22.05.2025

Ritter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2022 der Gemeinde Barwedel

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.02.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 bis 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und Schlussberichte der geprüften Jahresabschlüsse des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.06.2025 bis 11.06.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barwedel, 08.05.2025

Meinecke
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2021 der Gemeinde Osloß

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26.03.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2011 bis 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und Schlussberichte der geprüften Jahresabschlüsse des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.06.2025 bis 11.06.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osloß, 20.05.2025

Roth
Bürgermeister

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Ehra-Lessien für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in der Sitzung am 23.04.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.271.100,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.509.900,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.216.800,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.314.700,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	540.000,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.535.500,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	995.500,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	173.200,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.752.300,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.023.400,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 995.500 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	310 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Ehra-Lessien, den 23.04.2025

Gemeinde Ehra-Lessien

Böse
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 14.05.2025 unter dem AZ.: 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.06. bis einschl. 11.06.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Ehra-Lessien, 20.05.2025

Böse
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Meinersen

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ettenbütteler Weg", Ortsteil Meinersen

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat in seiner Sitzung am 08.05.2025 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ettenbütteler Weg" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.[1]

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372-89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

[1] abgedruckt auf Seite 236 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Meinersen, 13. Mai 2025

(L. S.)

Weichsler
Gemeindedirektor

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Adenbüttel für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in der Sitzung am 27.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.341.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.496.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.171.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.161.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	151.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	114.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.322.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.280.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 361.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	605 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	369 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Adenbüttel, 27.02.2025

Pölig
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.06.2025 bis einschl. 11.06.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Adenbüttel, den 05.05.2025

Pölig
Bürgermeisterin

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Meine für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meine in der Sitzung am 25. März 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.438.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.035.400 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	1.108.300 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.987.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.108.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.900.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	372.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	97.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.887.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.578.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 987.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.331.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Meine, 25. März 2025

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.06.2025 bis einschl. 11.06.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Meine, den 21.05.2024

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 20.03.2025 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge –Euro-	erhöht um -Euro-	vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	16.150.700	900.000	0	17.050.700
ordentliche Aufwendungen	17.847.600	0	0	17.847.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0

Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.593.000	900.000	0	16.493.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.688.200	0	0	16.688.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	968.200	0	900.000	68.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.622.600	761.700	0	6.384.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.600.000	761.700	0	5.361.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	186.400	0	0	186.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.600.000 Euro um 761.700 Euro erhöht und damit auf 5.361.700 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird um 900.000 € erhöht und in Höhe von 7.300.000 € erhoben. Davon wird gemäß § 12 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2024). Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

29,64 v.H. nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage.

Wesendorf, den 20.03.2025

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 08.05.2025 -AZ.: 111-09-02/10-1- erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.06.2025 bis einschl. 11.06.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 20.05.2025

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan "Böttelsfeld II", Gemeinde Groß Oesingen, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat am 14.05.2025 den Bebauungsplan "Böttelsfeld II" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie der örtlichen Bauvorschrift und der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Am Fuhrenkamp 1, 29393 Groß Oesingen, sowie zusätzlich in der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.[2]

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans „Böttelsfeld II" mit ÖBV schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Oesingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.
Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Groß Oesingen, 16.05.2025

Schulze
Bürgermeister

[2] abgedruckt auf Seite 237 dieses Amtsblattes

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der

Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde in Gifhorn

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 34 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde in Gifhorn hat der Kirchenvorstand am 07.05.25 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,

2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,

3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistungen.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

1. Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten:

1.1 Wahlgrab, Ruhezeit 25 Jahre		
1.1.1	Einzelgrab	1.250,00 €
1.1.2	jede weitere Stelle	250,00 €
1.1.3	1 Jahr Verlängerung Einzelgrab	50,00 €
1.1.4	1 Jahr Verlängerung ab der 2. Stelle, je Stelle	10,00 €
1.2 Reihengrab, Ruhezeit 25 Jahre, mit Trittplatten oder Einfassung		
1.2.1	je Stelle	1.200,00 €
1.3 Urnenwahlgrab, Ruhezeit 25 Jahre		
1.3.1	für eine Einzelstelle	1.175,00 €
1.3.2	ab der 2. zusammenhängenden Stelle, je Stelle	250,00 €
1.3.3	Ein Jahr Verlängerung Einzelgrab	47,00 €
1.3.3	ein Jahr Verlängerung ab der 2. Stelle	10,00 €

1.4 Urnenreihengrab, Ruhezeit 25 Jahre		
1.4.1	je Stelle	1.150,00 €
1.5 Gebühr für die Beisetzung einer Urne auf einem Erdwahlgrab		162,00 €

2. Erstellen der Gruft

2.1	für ein Wahlgrab	408,00 €
2.2	für ein Reihengrab	345,00 €
2.3	für ein Urnengrab	109,00 €
2.4	nötige Vorarbeiten, Entfernen von Büschen, Hecken etc.	48,00 €
2.5	nötige Vorarbeiten, Entfernen von Bäumen, Fundamenten etc.	96,00 €

3. Träger und Bestattungsbegleitung

3.1	Sargträger für eine Erdbestattung	360,00 €
3.2	Sargträger für eine Trauerfeier (spätere Urnenbeisetzung)	120,00 €
3.3	Urnenträger für eine Urnenbeisetzung	116,00 €
3.4	Bestattungsbegleitung bei Beisetzung oder Trauerfeier	110,00 €

4. Entsorgung von Grabhügel und Trauerschmuck

4.1	bei einer Erdbestattung	105,00 €
4.2	bei einer Urnenbestattung	17,00 €

5. Grabplatz herrichten (Grabstelle(n) mit Pflanzerde versehen)

5.1 bei Erdbestattung, Grabplatz ohne Einfassung		
5.1.1	erste Stelle	173,00 €
5.1.2	jede weitere Stelle	121,00 €
5.2 bei Erdbestattung, Grabplatz mit Einfassung		
5.2.1	erste Stelle	131,00 €
5.2.2	jede weitere Stelle	112,00 €
5.3 bei Erdbestattung in einem Rasengrab		209,00 €
5.3.1	jede weitere Stelle	121,00 €
5.4 bei einem Urnenreihengrab		98,00 €
5.5. bei einem Urnenwahlgrab		122,00 €

6. Trittplatten und Kanten

6.1	für ein Erdwahlgrab je Stelle	101,00€
6.2	für ein Erdreihengrab	86,00 €
6.3	für das Setzen der Kanten als Einfassung, in Beton, je Stelle	75,00 €
6.4	provisorische Einfassung für Urnen; max. für 1 Jahr ab Beisetzung	88,00 €

7. Gebühr für die Vorhaltung der Friedhofseinrichtungen

7.1	je Kapellennutzung	153,00€
7.2	Leichenkammer, je angefangener Tag	35,00 €
7.3	Friedhofseinrichtungen je Beisetzung ohne Kapellennutzung	42,00 €
7.4	je Nutzung der kleinen Trauerhalle	90,00 €

8. Bepflanzung und Betreuung

8.1	Heckenpflanzung, je Thujapflanze	20,00 €
8.2	Rasenmähen je Stelle / 25 Jahre	1.000,00€
8.2.0	Naturgrabbetreuung je Stelle / 25 Jahre	800,00 €
8.2.1	Rasenmähen je Stelle und Jahr	40,00 €
8.2.1.0	Naturgrabbetreuung je Stelle und Jahr	32,00 €
8.2.2	zusätzl. für Mähen bei Einfassungen	100,00 €
8.2.3	Betreuung Urnenreihengrab mit Bodendecker	200,00 €
8.2.4	Rasenmähen, je Urnengrabstätte / Naturgrabbetreuung / 25 Jahre	450,00 €
8.2.5	Rasenmähen / Naturgrabbetreuung je Grabstätte und Jahr	18,00 €
8.2.6	Erhaltung und Pflege des Baumbestandes bei Baumgräber (Urne)	69,00 €
8.2.7	Erstellung und Sicherung der waldähnl. Vegetation bei Erdbestattungen	500,00 €
8.2.8	Rahmenpflege Grabanlagen wie „Luthers Garten" je Grabstätte	100,00 €
8.2.9	zusätzliche Betreuung der Grabstätte 25 Jahre	450,00 €
8.2.10	je Grabstätte und Jahr	18,00 €
8.2.11	Abt. 19 besondere Abteilungsgestaltung je Urnengrabstätte	71,00 €

9. Für das Abräumen von alten Grabanlagen

9.1	für ein Wahlgrab, je Stelle	170,00 €
9.2	für ein Reihengrab	122,00 €
9.3	für ein Urnenwahlgrab, Doppelstelle	64,00 €
9.4	für ein Urnenreihengrab	39,00 €
9.5	Abräumen unter besonderen Bedingungen, zusätzliche Arbeiten	112,00 €

10. Sonstige Gebühren

10.1	Liegeplatte, für einen Verstorbenen Vor- u. Zuname	550,00 €
10.2	Große Liegeplatte f. zwei Verstorbene, sonst wie 10.1	800,00 €
10.3	Liegeplatte für Baumgräber Himalaya Granit geflammt wie 10.1	600,00 €
10.3.1	Große Liegeplatte für Baumgräber Himalaya Granit geflammt	800,00 €
10.3.1.1	wie 10.2 Große Liegeplatte für Baumgräber Himalaya Granit geflammt mit Bronze Buchstaben wie 10.2	950,00 €
10.4	Grabnummernstein	14,00 €
10.5	Zusätzliche Gebühr für erschwerte Bedingungen	60,00 €
10.6	Bronzebeschriftung auf Stele Abt.12 Vor- u. Zuname, Geburts- u. Sterbejahr	630,00 €

11. Umbettungen

11.1	Ausbettung einer Urne und Wiederverfüllen der Gruft	150,00€
11.1.1	Herrichten der Fläche und Nachbargräber	51,00 €
11.2	Beaufsichtigung bei einer Ausbettung eines Sarges, wenn diese Arbeit durch Dritte ausgeführt wird.	160,00€

12. Verwaltungsgebühren

12.1	je Bestattung oder Kapellennutzung	139,00€
12.1.1	Verwaltungsgebühr incl. sep. Urnenbeisetzungstermin	169,00€
12.2	Grabsteingenehmigung und Bearbeitung der Anzeige zur Grabmalerrichtung (liegende Steine)	26,00 €
12.3	Grabsteingenehmigung und Bearbeitung der Anzeige zur Grabmalerrichtung (stehende Steine)	56,00 €

12.4	Standsicherheitskontrolle bei stehenden Grabmalen, je Jahr	2,00 €
12.5	Urnenversand, je Urne	61,00 €

13. Zusätzliche Gebühren im Rahmen der Amtshilfe

13.1	für Mehraufwendungen bei Bestattungen auf dem Freikirchlichen Friedhof (Gerätschaften, Träger, Verwaltung und Maschinen)	150,00€
13.2	für Mehraufwendungen bei Bestattungen auf dem Kath. Friedhof (Gerätschaften, Träger, Verwaltung und Maschinen für Mehrfachanfahrten mit Maschinen zum Gruftaushub u. Verfüllen, Sonderwege des Personals)	150,00€

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

Alle aufgeführten Leistungen werden ausschließlich durch das Friedhofspersonal ausgeführt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 14.07.2020 außer Kraft.

Gifhorn, den 07.05.2025

Der Kirchenvorstand:

Gisela Böhme
Vors. Kirchenvorstand

(L.S.)

Ekkehard Musick
Kirchenvorsteher(in)

Genehmigungsvermerk

Genehmigt nach § 66 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung i.V.m. § 35 Abs. 2 Kirchenkreisordnung. Gemäß Kirchenkreisvorstandsbeschluss vom 22.10.2024 wurde die Zuständigkeit auf die Amtsleitung des Kirchenamtes in Gifhorn übertragen.

Gifhorn, den 14.05.2025

Bevollmächtigt für den Ev.-luth.

Kirchenkreis Gifhorn

(L. S.)

In Vertretung

Anja Rulf
Amtsleitung Kirchenamt in Gifhorn

Gemeinde Meinersen

Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan

Gewerbegebiet Ettenbütteler Weg, Ortsteil Meinersen

Gebietsabgrenzung

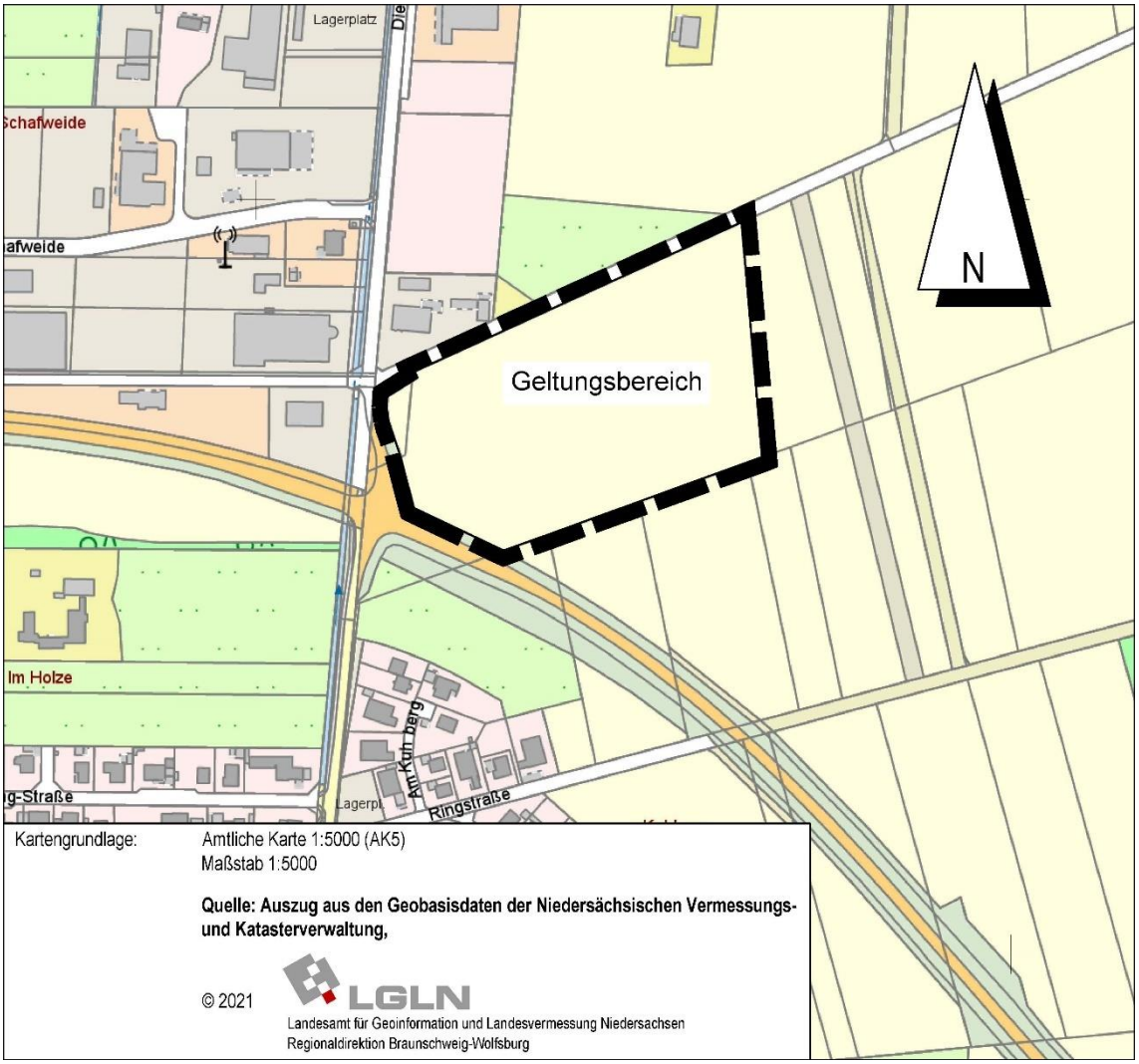

Gemeinde Groß Oesingen
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan

Böttelsfeld II

mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2021)

Gebietsabgrenzung

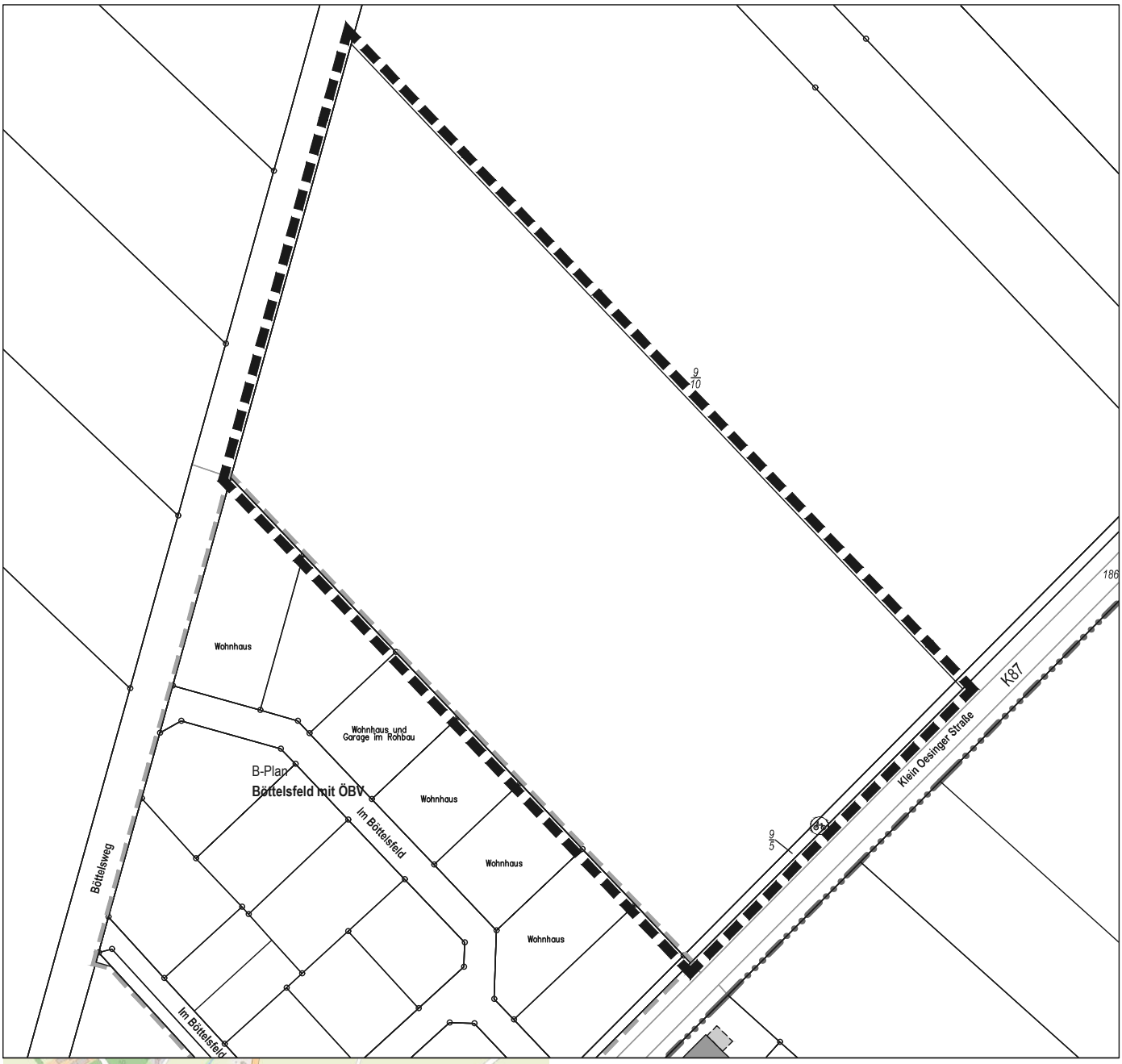

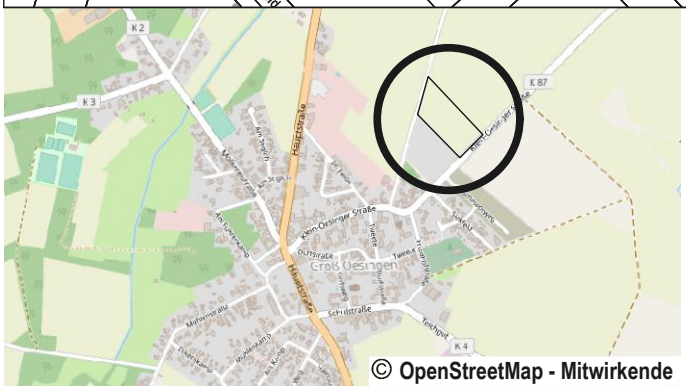

© OpenStreetMap - Mitwirkende

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der bebauten Ortslage Groß Oesingen, wie dargestellt.